

# NULL-TOLLERANZ KEINE ZWANGSARBEIT

## EINLEITUNG

Die ALBIRO AG hat sich zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und fairen Geschäftstätigkeit verpflichtet.

In der vorliegenden Richtlinie beschreibt die ALBIRO AG ihre Anforderungen und Massnahmen mit Blick auf die Prävention und Beseitigung von Zwangsarbeit und definiert einen verbindlichen Handlungsrahmen für Geschäftspartner:innen.

Sie ist somit Bestandteil unserer umfassenden Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte.

## DEFINITION

Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat zwei Konventionen über Zwangsarbeit verabschiedet.

Das 1930 verabschiedete Übereinkommen über Zwangsarbeit (Nr. 29) enthält eine Definition von Zwangsarbeit und sieht vor, dass sie als Verbrechen zu bestrafen ist. Das 1957 verabschiedete Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) befasst sich mit den staatlich verordneten Formen der Zwangsarbeit.

Auf internationaler Ebene wird der Begriff „Zwangsarbeit“ im ILO-Übereinkommen Nr. 29 definiert als „jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die betreffende Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“. Das ILO-Übereinkommen Nr. 29 wird durch das ILO-Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit Nr. 105 unterstützt, in dem es heisst, dass Zwangsarbeit, wie sie im Übereinkommen Nr. 29 definiert ist, niemals als Mittel des politischen Zwangs, zum Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, Diskriminierung, Arbeitsdisziplin oder als Strafe für die Teilnahme an Streiks eingesetzt werden darf.

## RISIKOBEWÄLTIGUNG

Um dem Risiko der Zwangsarbeit so gut es geht entgegenzuwirken, hat die ALBIRO AG folgende Massnahmen ergriffen:

- Alle Produktionsstätten und Geschäftspartner:innen sind über diese Richtlinie informiert und verpflichtet sich, sie einzuhalten.
- Einhaltung von Menschenrechtsstandards in unserer Lieferkette auf Länder- und Produktionsebene.
- Alle Produktionen der ALBIRO AG sind verpflichtet, Audits durchführen zu lassen und diese vorzulegen. Diese Audits werden von unabhängigen Drittfirmen wie amfori BSCI oder FairWear durchgeführt.
- Alle Produktionsstätten und Geschäftspartner:innen verpflichten sich zur Transparenz gegenüber der ALBIRO AG, um Subunternehmen, informelle Arbeit und Zwangsarbeit auszuschliessen.
- Die ALBIRO AG verpflichtet sich zu nachhaltigen Einkaufspraktiken und dem „Common Framework for Responsible Purchasing Practices“.
- Erarbeitung einer Risikoanalyse (Produktionsland und Produktion), auf deren Basis Massnahmen priorisiert werden.
- Zusammenarbeit mit anderen Marken und Stakeholdern

# ANFORDERUNGEN AN UNSERE PRODUKTIONSPARTNER

Die ALBIRO AG ist gegen jede Form von informeller – oder Zwangsarbeit.

Wir verpflichten unsere Geschäftspartner:innen und Lieferunternehmen zur Einhaltung der strengen sozialen und ethischen Standards unserer Unternehmensgrundsätze und überprüfen dies regelmässig.

## **Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen und Dokumenten**

Das Geld und der Besitz des Personals, einschliesslich Pässe und andere persönliche Dokumente, müssen für die Mitarbeitenden jederzeit zugänglich sein und dürfen von der Fabrik nicht einbehalten werden.

## **Lohnzahlungen**

Die Bezahlung entspricht mindestens dem nationalen Mindestlohn, und die Mitarbeitenden erhalten alle zusätzlichen Leistungen und Sozialversicherungen, auf die sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und/oder Tarifverträgen Anspruch haben. Die Löhne und Sozialleistungen werden pünktlich nach einem gesetzlich, vertraglich und/oder tarifvertraglich festgelegten Zeitplan gezahlt. Die Produktion zahlt die Löhne direkt auf das Personalkonto. Die Zahlungen werden in Form von Lohnabrechnungen dokumentiert und in einer Sprache ausgestellt, die die Mitarbeiter:innen verstehen. Die Dokumentation und die Lohnabrechnung enthalten genaue Angaben zu den regulären Arbeitszeiten und den geleisteten Überstunden sowie zu allen Zuschlägen und Abzügen. Die Fabrik nimmt keine illegalen Abzüge, Einzahlungen oder disziplinarischen Verstösse vor und verlangt auch keine.

## **Urlaub, Freizeit und Überstunden**

Arbeitszeiten, zusammenhängende Arbeitstage, Feiertage, Jahres- und Elternurlaub stehen im Einklang mit dem nationalen oder lokalen Arbeitsrecht, auch wenn für Mitarbeiter:innen aufgrund von Geschlecht, Alter, Behinderung oder anderem Status besondere Bestimmungen gelten. Alle Überstunden sind freiwillig und werden genau aufgezeichnet. Die Mitarbeitenden werden nicht dazu gezwungen, über ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten und es steht ihnen frei Überstunden abzulehnen, ohne dass dies negative Folgen hat. Überstunden werden gemäss den nationalen oder lokalen Gesetzen vergütet. Es steht den Mitarbeitenden frei, sich ausserhalb der Arbeitszeit in ihrer Freizeit frei zu bewegen und ausserhalb ihres Arbeits- und/oder Wohnortes zu reisen, soweit dies möglich ist. Die Mitarbeitenden sind frei von Einschüchterungen oder negativen Konsequenzen, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen. Während der Arbeitszeit werden angemessene Vorkehrungen getroffen, um den Mitarbeitenden Ruhepausen und Zugang zu sanitären Einrichtungen und Trinkwasser zu gewähren.

## **Wanderarbeiter:innen, Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge**

Wanderarbeiter:innen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen werden die gleichen Rechte auf sichere und menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen gewährt wie anderen Mitarbeitenden, einschliesslich direkter und rechtzeitiger Bezahlung und Arbeitnehmervertretung.

## **Schuldknechtschaft**

Alle Produktionen entsprechen den „Allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien der ILO für faire Anwerbung und Definition von Anwerbungsgebühren und damit verbundenen Kosten“.

## **Staatlich verordnete Zwangsarbeit und Gefangenearbeit**

Unter staatlich verordneter Zwangsarbeit versteht man jede Arbeit die einer Person von einer Regierung, einem Militär, einer paramilitärischen Einheit, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Strafvollzugssystem oder einer anderen öffentlichen oder öffentlich geförderten Behörde aufgezwungen wird. Wie andere Formen der Zwangsarbeit ist auch staatlich verordnete Zwangsarbeit, einschliesslich Gefängnisarbeit, verboten.

## Berichterstattung

Alle Mitarbeiter:innen des Unternehmens sind aufgefordert, jeden Fall der Nichteinhaltung dieser Politik zu melden. Die Produktion erkennt die Bedeutung der Vertraulichkeit an und gewährt den Beschwerdeführern Anonymität. Die Produktion stellt sicher, dass im Falle eines Verstosses gegen diese Politik angemessene Massnahmen und Strafen verhängt werden.

## Umgang mit Beschwerden

Die zuständige Person wird alle gemeldeten mutmasslichen Verstösse gegen diese Politik umfassend untersuchen. Für jeden gemeldeten Fall wird ein Ermittler ernannt. Alle Mitglieder des Untersuchungsteams müssen entsprechend geschult und erfahren sein. Dem Untersuchungsteam dürfen keine Personen angehören, die voreingenommen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, die Angelegenheit fair und unparteiisch zu behandeln.

## ABHILFEMASSNAHMEN

Wird ein möglicher Fall von Zwangsarbeit bei einem Lieferunternehmen bekannt, ergreift die ALBIRO AG systematisch und zeitnah Massnahmen zur Aufklärung des Falles und zur Beseitigung der Zwangsarbeit. Die ALBIRO AG arbeitet eng mit der FairWear Foundation zusammen, um den Betroffenen bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen.

Wird ein Fall von Zwangsarbeit festgestellt, sind folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Die Produktion muss der ALBIRO AG eine erste Information über den Sachverhalt geben.
- Nach einer ersten Einschätzung prüft die ALBIRO AG zusammen mit FairWear, ob ein Fall von Zwangsarbeit vorliegt
- Je nach Situation müssen verschiedene Massnahmen ergriffen werden, die dann in einem Zeitplan detailliert festgelegt und mit der Produktion abgestimmt werden
- Der Mitarbeitende muss in ein reguläres Arbeitsverhältnis integriert werden
- Die ALBIRO AG überwacht die betroffene Produktion bis zur vollständigen Klärung des Falles
- Die Geschäftsbeziehung wird nicht gekündigt oder eingeschränkt, solange sich die Produktion engagiert und die vereinbarten Massnahmen zeitgerecht umsetzt.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflicht begreift die ALBIRO AG als einen dynamischen Prozess. Aus diesem Grund wird die vorliegende Richtlinie regelmässig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.



Corinne Loosli  
Geschäftsleitung



Lukas Loosli  
Geschäftsleitung

Wir bestätigen hiermit, dass wir die genannten Werte teilen, respektieren, einhalten und anwenden.

Firmenname: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Name (Druckbuchstaben): \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Funktion des Unterzeichners: \_\_\_\_\_